Das neue Handelsrecht in Polen

- No. 142 -

Thomas Gabriel, Rechtsanwalt in Hannover

Der genaue Zeitpunkt für den Beitritt Polens in die Europäische Union ist zwar ungewiß, das Land bereitet sich gleichwohl intensiv darauf vor. Schon seit Jahren werden polnische Gesetze entsprechend den Anforderungen des europäischen Rechts novelliert. Die gelegentlich zu hörende Kritik der EU, das Tempo der Reformen sei nicht zufriedenstellend, ist sicher nicht ganz unberechtigt. Andererseits muß anerkannt werden, daß tatsächlich viele Regelungsbereiche in den letzten Jahren "europatauglich" gemacht wurden.

Auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sind insbesondere die neuen Regelungen für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit durch ausländische Investoren in Form von Personengesellschaften sowie die Einführung des Kodex der Handelsgesellschaften ab dem 1. Januar 2001 hervorzuheben.

Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit

Das Ende November 1999 verabschiedete Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit basiert auf der Verpflichtung Polens nach dem Europaabkommen, ausländische Investoren nicht schlechter zu behandeln als inländische. In der Vergangenheit war für ausländische Investoren die Unternehmensform einer Kapitalgesellschaft, also einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft, vorgegeben. Nach dem vorgenannten Gesetz können ausländische Unternehmer bereits seit dem 1. Januar 2000 in Polen in Form einer Niederlassung wirtschaftlich tätig Gründung einer Tochtergesellschaft ist nicht mehr erforderlich. Gemäß Art. 155 des neuen Kodex der Handelsgesellschaften können GmbHs mit Sitz im Ausland, also aus der Sicht des polnischen Rechts ausländische Gesellschaften, in Polen Abteilungen oder Niederlassungen gründen. Die Rechtsverhältnisse der Niederlassung werden mangels Rechtswahl nach dem polnischen internationalen Privatrecht geregelt. Dabei unterliegt das Recht der Geschäftstätigkeit, der Vertretung, des Namens der Niederlassung dem polnischen Recht, im übrigen gilt für das Personalstatut grundsätzlich das Recht des Landes, in dem der ausländische Unternehmer seinen Sitz hat.

Das Gesetz ist nun zum 1. Januar 2001 insgesamt in Kraft getreten, so daß deutsche Investoren in Polen nun auch als Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) tätig sein können.

Handelsgesellschaftengesetz

Die andere wichtige Neuerung besteht in der Einführung des Gesetzes über die Handelsgesellschaften (GHG – Kodeks spółek handlowych). Das Gesetz ersetzt das bisherige polnische Handelsgesetzbuch (Kodeks handlowy/KH). Lediglich die Regelungen des KH über die Firma und die Prokura gelten bis zum Inkrafttreten entsprechender neuer Vorschriften fort. Das GHG wurde am 15. September 2000 verabschiedet und ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten, obwohl es eine Zeitlang so aussah, als ob sich die Krise der polnischen Regierung im letzten Jahr auf das Gesetzgebungsverfahren negativ auswirken könnte.

Das Gesetz regelt die Bildung, Organisation, Funktionsweise, Auflösung, Verbindung, Teilung und die Umwandlung von Handelsgesellschaften. Erstmals wurden in Polen die Rechtsverhältnisse der offenen Handelsgesellschaft, der Partnergesellschaft, der Kommanditgesellschaft der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der GmbH und der Aktiengesellschaft in einem Regelungswerk zusammengefaßt.

Eine wesentliche Änderung betrifft das Mindestkapital für die GmbH und AG. Dieses wurde jeweils um ein Vielfaches angehoben; bei der GmbH von 4.000 Zloty auf 50.000 Zloty und bei der AG von 100.000 Zloty auf 500.000 Zloty.

Im folgenden sollen hier einige Neuerungen aufgezeigt werden, die für die bei ausländischen Investoren wohl populärste Unternehmensform, der polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sp. z o. o.), gelten.

GmbH in Gründung

Die Sp. z o. o. erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit Eintragung in das Handelsregister. Die Gründer, die bereits vor der Registrierung im Namen der Gesellschaft handelten, hafteten in der Vergangenheit für die dadurch verursachten Verbindlichkeiten persönlich und gesamtschuldnerisch. Nach dem neuen GHG wird das Rechtsverhältnis einer GmbH in Gründung (i.G.) ausdrücklich geregelt. Danach entsteht eine GmbH i.G. mit Abschluß des Gesellschaftsvertrags. Die Firma einer GmbH i.G. muß einen entsprechenden Zusatz enthalten (Sp. z o. o. w organizacji). Sie wird durch den Vorstand, sofern dieser bereits berufen wurde, oder einen von den Gesellschaftern einstimmig bestellten Bevollmächtigten vertreten. In einer Einpersonen-GmbH i.G. darf der Alleingesellschafter bis auf die Anmeldung zum Handelsregister - seine Gesellschaft nicht vertreten.

Eine GmbH i.G. kann im eigenen Namen Rechte, einschließlich Immobilien und andere dingliche Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten dieser Kapitalgesellschaft in Gründung haften nun die in ihrem Namen tätigen Personen sowie die Gesellschaft. Der Gesellschafter einer GmbH i.G. haftet gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für deren Verbindlichkeiten bis zur Höhe seiner nichteingezahlten Einlage gemäß der Gesellschaftssatzung.

Gesellschaftsgründung

Die Voraussetzungen einer Gesellschaftsgründung blieben unverändert, wobei nun ausdrücklich geregelt ist, daß die Anzeige gegenüber dem Registergericht von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Neu hinzugekommen ist die Bestimmung, daß das Registergericht die Eintragung der Gesellschaft wegen geringfügiger Mängel, die weder die Interessen der Gesellschaft noch das öffentliche Interesse verletzen und ohne größere Kosten beseitigt werden können, nicht ablehnen darf.

Der Vorstand hat nun innerhalb von zwei Wochen nach der Registrierung eine von ihm bestätigte Abschrift der Satzung bei dem zuständigen Finanzamt zu hinterlegen und die Registergerichtsdaten mitzuteilen.

Registerangelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten des GHG nicht abgeschlossen waren, werden nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Gesellschaftszweck

Bisher durfte eine Sp. z o. o. nur zur Realisierung wirtschaftlicher Zwecke gegründet werden. Ihr Tätigkeitsfeld war also enger als das einer Aktiengesellschaft, die zu jedem zulässigen Zweck (zum Beispiel kulturelle oder humanitäre Zwecke) gegründet werden konnte. Dies gilt nun auch für die Sp. z o. o.

Stammkapital

Das Mindeststammkapital wurde nun auf 50.000 polnische Zloty erhöht, wobei der Nominalwert nicht mehr 50 Zloty sondern 500 Zloty beträgt. Die schon vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gesellschaften müssen innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten des GHG ihr Stammkapital mindestens bis auf 25.000 Zloty und den Nominalwert ihrer Anteile erhöhen. Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des GHG muß das Stammkapital auf die geforderten 50.000 Zloty erhöht werden. Die Anteile müssen in voller Höhe bezahlt werden, wobei zulässige Überschußzahlungen eine Kapitalrücklage bilden.

Anteile

Gemäß GHG können im Gesellschaftsvertrag sogenannte privilegierte Anteile bestimmt werden. In diesem Fall muß die Privilegierung (zum Beispiel hinsichtlich des Stimmrechts, des Dividendenbezugs oder der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen bei der Liquidation) bezeichnet werden. Je Anteil können dabei höchstens drei Stimmen zugewiesen werden. Die privilegierte Dividende kann die nicht privilegierte Dividende höchstens um die Hälfte übersteigen.

Verschärft wurden die Formanforderungen bei Veräußerung und Verpfändung von Anteilen. Während bisher einfache Schriftform erforderlich und ausreichend war, müssen nunmehr die Unterschriften notariell bescheinigt werden.

Einziehung von Anteilen

Das bisherige Handelsgesetzbuch regelte die Einziehung von Anteilen nicht als ein Sanktionsinstrument. Versuche, unerwünschte Gesellschafter im Wege der Einziehung ihrer Anteile auszuschließen, waren selten und unsicher; die Registergerichte lehnten diese Lösung zumeist ab. Die Bestimmungen zur Einziehung von Anteilen wurden eine Ausnahmekonstruktion als verstanden. Im GHG wurden die diesbezüglichen Regelungen erheblich ausgebaut. Neben der Einziehung von Anteilen mit Zustimmung des Gesellschafters ist nun auch die zwangsweise Einziehung ausdrücklich zugelassen. Die neue Regelung zur Einziehung von Anteilen als Sanktion stellt es den Gesellschaftern frei, in der Phase der Gestaltung der Satzung Kriterien zu bestimmen, wonach das Verhalten eines Gesellschafters als ein von den übrigen Mitgesellschaftern nicht zu akzeptierendes Vorgehen qualifiziert wird. Die zwangsweise Einziehung erfordert einen Gesellschafterbeschluß, in dem der Einziehungsgrund und die Höhe der Vergütung je eingezogenem Anteil bestimmt wird. Dabei darf die Vergütung nicht niedriger als der Buchwert je Anteil sein.

Gleichzeitig wurden jedoch im neuen GHG die bisherigen Bestimmungen zum Ausschluß eines Gesellschafters wie im KH in einem gesonderten Abschnitt beibehalten. Damit ist in diesem Punkt erneut keine Klarheit geschaffen worden. Es bleibt abzuwarten, wie diese Regelungen in der Praxis umgesetzt werden.

Firma

Für Unternehmen die in ihrer Firmenbezeichnung das Element "... und Partner ("i partner" beziehungsweise "i partnerzy") führen, sollten die Auswirkungen aufgrund der Einführung der Partnergesellschaft nicht übersehen werden. Danach ist der Firmenzusatz "und Partner" ausschließlich dieser Unternehmensform nach dem neuen Recht vorbehalten. Die Ähnlichkeiten der neuen polnischen Regelungen mit dem in Deutschland seit dem 1. Juli 1995 geltenden Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sind unverkennbar. Während jedoch hier der Firmenzusatz "und Partner" auch für andere Unternehmen zulässig ist, wenn diese auf ihre Gesellschaftsform (GmbH, GbR) hinweisen, fehlt im polnischen GHG eine derartige Regelung.

Hier werden nicht nur die polnischen GmbHs, sondern zahlreiche andere Handelsgesellschaften und – auch freiberufliche - Unternehmen ihre Firmenbe-

zeichnungen beziehungsweise Satzungen insoweit innerhalb der nächsten drei Jahre ändern müssen. Die Verletzung dieser Bestimmung kann in letzter Konsequenz die Auflösung der die dann eine unzulässige Firma führenden Gesellschaft zur Folge haben

Vorstand

Die Bestimmungen über den Vorstand sind im wesentlichen unverändert geblieben. Die Beschlüsse des Vorstands erfordern wie bisher eine absolute Mehrheit. Voraussetzung ist allerdings die ordnungsgemäße Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder über die Vorstandssitzung. Hinsichtlich der Pflichten der Vorstandsmitglieder gelten die Regelungen des GHG.

Abgemildert wurden nun die Anforderungen an die Gesellschaftsangaben in der Geschäftskorrespondenz. Weder die Namen der Vorstandsmitglieder noch die Höhe des Stammkapitals muß angegeben werden.

Gesellschafterbeschlüsse

Für Beschlüsse von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen, die vor dem Inkrafttreten des GHG gefaßt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften. Verträge über den Erwerb von Immobilien oder Immobilienbeteiligungen beziehungsweise Anlagemitteln, die innerhalb von zwei Jahren ab Registrierung der Gesellschaft geschlossen wurden, bedürfen – außer wenn sie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind – eines Gesellschafterbeschlusses, wenn der Preis 25 Prozent des Stammkapitals (bisher 20 Prozent) übersteigt, jedoch mindestens 50.000 Zloty (bisher 500 Zloty) beträgt.

Übergangsvorschriften

Bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehende Gesellschaften müssen ihre Satzungen innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten des GHG an die neuen Vorschriften anpassen. Das zuständige Registergericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, die Gesellschaft zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands unter einer Fristsetzung von sechs Monaten auffordern. Nach fruchtlosem Fristablauf kann das Gericht von Amts wegen die Gesellschaft auflösen.

Partnergesellschaft

In der Partnergesellschaft können sich mindestens zwei Angehörige freier Berufe ausschließlich zum Zwecke der Ausübung eines oder mehrerer der im Gesetz genannten freien Berufe sammenschließen. Die Satzung der Partnergesellschaft bedarf notarieller Form, die Gesellschaft gilt mit der Registrierung beim Gericht als gegründet. Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, haftet der Partner nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Ausübung des freien Berufes durch die anderen Partner in der Gesellschaft entstanden sind. Der Partner haftet auch nicht für das Verhalten von Beschäftigten der Gesellschaft, sofern diese bei ihrer Tätigkeit den Weisungen eines anderen Partners unterlagen. Die solidarische Haftung aller Partner erstreckt sich auf Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft insgesamt betreffen.

Das neue Registerrecht

Durch die Schaffung eines neuen sogenannten Gerichtsregisters - Krajowy Rejestr Sądowy (KRS) - wurde das gesamte Verfahren der Registrierung von Gesellschaften und ihrer Unterlagen geändert. Bei dem KRS handelt es sich um ein Register der Unternehmen, gesellschaftlicher und beruflicher Vereinigungen, Stiftungen sowie der zahlungsunfähigen Schuldner. Zuständig sind die in den Woiwodschaftsstädten ansässigen Amtsgerichte, wobei die Finanzämter und Gemeinden im Sinne einer Auftragsverwaltung Hilfsleistungen im Zusammenhang mit dem Register, z.B. Bereithaltung erforderlichen Registrierungsunterlagen, der erbringen.

Das neue Register ersetzt das bisherige Handelsregister. Das Eintragungsverfahren wurde erheblich bürokratisiert und dient vorrangig der Einführung eines neuen Informationssystems. Sowohl die Anmeldung zum KRS-Register wie auch jede weitere Eintragung erfolgt grundsätzlich mit Hilfe amtlicher Formulare. Für die Anmeldung und für die Erlangung einer KRS-Nummer muß ein blauer Formularsatz mit den dazugehörigen Anlagen (W-Anlagen und weitere formlose Anlagen) ausgefüllt werden. Das erste Anmeldeformular muß vom Vorstand der Gesellschaft unterzeichnet sein. Jede weitere Eintragung (eintragungspflichtige Tatsachen, Beschlüsse u.a.) erfolgt grundsätzlich mit Hilfe eines grünen Formularsatzes mit den dazugehörigen Anlagen. Das Register ist öffentlich, jedermann ist berechtigt, Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen über die im Register enthaltenen Angaben zu erhalten. In der Praxis herrscht derzeit noch eine erhebliche Unsicherheit über die Handhabung des neuen Registerrechts, das Anmeldebzw. Eintragungsverfahren wird von den einzelnen Gerichten nicht einheitlich gehandhabt. Es muß deshalb empfohlen werden, sich frühzeitig um erforderliche Anmeldungen zu kümmern und die Anforderungen mit dem zuständigen Amtsgericht zu klären.

15. Januar 2001

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR.,Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M, Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN), Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover, Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60 eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.